

Ortsrecht der Stadt Sonthofen



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist i.V.m §§ 51, 52, 55, 56 und 57 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist.

folgende

Satzung über die Gemeinnützigkeit der Kindertagesstätten der Stadt Sonthofen

Vom 08.07.2020

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Stadt Sonthofen betreibt in Sonthofen das Kinderhaus Nord in der Nordstraße 2 und den Kindergarten und Kinderkrippe Süd in der Schützenstraße 6 als Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Stadt Sonthofen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Städtische Kindertageseinrichtungen sind:
 - a) Kinderkrippen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG),
 - b) Kindergärten, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG),
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertagesstätten verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck der Einrichtungen ist die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder der Stadt Sonthofen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung und den Betrieb der Kindertagesstätten.

§ 3

Selbstlosigkeit

(1) Die Einrichtungen werden selbstlos betrieben. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht in erster Linie verfolgt. Die eingehenden Gelder wie z.B. Benutzungsentgelte, Essensgelder, Personalkosten- und andere Zuschüsse, Spenden, dürfen nur für die Zwecke der Einrichtungen verwendet werden, dies gilt auch für eventuelle Gewinne.

(2) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsführung

Alle Einnahmen und Ausgaben der Einrichtungen sind jeweils im Haushalt der Stadt Sonthofen zu veranschlagen und in der Jahresrechnung nachzuweisen.

§ 5

Einsatz der Mittel der Einrichtungen

(1) Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

(2) Der Träger, also die Stadt Sonthofen, erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6

Auflösung der Einrichtungen

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Stadt Sonthofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Gemeinnützigkeit der gemeindlichen Kindergärten vom 01. Januar 2001 außer Kraft.

Hinweis:

Lesefassung mit Stand vom 08.07.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu am 14.07.2020, Nr. 32